Das Bundesgesetz über die Raumplanung ist in Kraft

Autor(en): Stüdeli, R.

Objekttyp: Preface

Zeitschrift: Plan: Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und

Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Band (Jahr): 37 (1980)

Heft 1-2

PDF erstellt am: 31.05.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch



Dr. R. Stüdeli
Direktor der
Schweizerischen
Vereinigung
für Landesplanung VLP

Das Bundesgesetz über die Raumplanung ist in Kraft

Am 14. September 1969 wurde die Bundesverfassung durch die beiden Artikel 22ter (Eigentumsgarantie) und 22quater (Raumplanung) ergänzt. Nun, gut zehn Jahre später, ist es soweit, dass das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 vom Bundesrat auf den 1. Januar 1980 in Kraft gesetzt werden konnte. Wer zu Beginn der stürmischen siebziger Jahre voraussagte, es könne ein Jahrzehnt verstreichen, bis der Schritt von der Verfassungsbestimmung zum Gesetz vollzogen werde, wurde damals als Defaitist betrachtet. Aber die Skeptiker haben recht bekommen. Trotzdem ist in manchen Belangen der Schaden für unser Land nicht allzu gross geworden. Das haben wir einerseits den berühmten (und oft zu unrecht apostrophierten!) Artikeln 19 und 20 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz, das am 1. Juli 1972 in Kraft getreten ist, und dem Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung vom 17. März 1972 zu verdanken, dessen Geltung nach zwei Verlängerungen am 31. Dezember 1979 abgelaufen ist. Auch die eben erwähnten Artikel 19 und 20 des Gewässerschutzgesetzes lauten seit dem 1. Januar 1980 anders und beschränken sich nun - eine logische Folge des Inkrafttretens des Raumplanungsgesetzes - auf die Belange des Gewässerschutzes, die dadurch gewährt werden.

Manche werden sich erinnern, dass der Vollzug sowohl der erwähnten Vorschriften des Gewässerschutzgesetzes als auch des Bundesbeschlusses über Raumplanung da und dort zu wütenden Ausfällen gegen die bösen Planer und die böse Bürokratie geführt hatten. Gelegentlich mag es beim Vollzug damals neuer Vorschriften am nötigen Takt gefehlt haben. Aber mancherorts war man nicht unglücklich darüber, Prügelknaben gefunden zu haben, um damit zu verdecken, dass man sich mit wirksamen Massnahmen der Raumplanung noch

nicht abgefunden hatte. Dieses Widerstreben war mit ein Grund, dass das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 4. Oktober 1974 in der Volksabstimmung vom 13. Juni 1976 mit 654 233 Nein gegen 626 134 Ja verworfen wurde. Der Landesregierung und insbesondere dem Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Bundesrat Dr. Kurt Furgler, einerseits und einem begabten Gesetzesredaktor, dem damaligen Delegierten und nunmehrigen Direktor des Bundesamtes für Raumplanung, Fürsprecher Marius Baschung, anderseits haben wir es zu verdanken, dass der Bundesrat bereits am 27. Februar 1978 einen zweiten Anlauf unternahm, indem er den eidgenössischen Räten Botschaft und Entwurf zu einem neuen Raumplanungsgesetz vorlegte. Die Beratungen einzelner Vorschriften auch dieses Entwurfes gestalteten sich vor allem im Ständerat gelegentlich recht schwierig. Aber es gelang beiden Räten, am 22. Juni 1979 ein Bundesgesetz zu verabschieden, das, wenn es wirksam



angewendet wird, eine gute Grundlage für eine zweckmässige Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedelung des Landes bilden wird. «Schönheitsfehler» weist meines Erachtens auch dieses Gesetz auf, aber es bietet eine solide Grundlage zu einer erfreulichen Entwicklung, wenn der politische Wille in den Kantonen, in den Gemeinden und im Bund dazu vorhanden ist.

Ohne Zweifel ist damit zu rechnen, dass das neue Raumplanungsgesetz bald in Leitfäden, Wegleitungen, Kommentaren, Dissertationen usw. behandelt wird. Wir hoffen, es

möge uns gelingen, einen ersten Leitfaden, den Dr. Heinz Aemisegger im Auftrag der VLP verfasst hat, schon im März 1980 zu veröffentlichen. Der Delegierte für Raumplanung hat zudem im Oktober 1979 zwei bemerkenswerte Schriften («Der Richtplan nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung» und «Welche Vorschriften erlassen die Kantone für die Anwendung des Bundesgesetzes über die Raumplanung») herausgegeben. Die VLP hat im weiteren mit Kantonsplanern und Juristen, welche die kantonale Vollzugsgesetzgebung vorzubereiten haben, am 4. Dezember 1979 in Freiburg einen ersten Gedankenaustausch gepflogen. Sind also die ersten Weichen der Anwendung des Raumplanungsgesetzes richtig gestellt? Ich hoffe es, aber zuverlässig lässt sich diese Frage wohl erst in einigen Monaten oder gar erst 1981 beantworten. Entscheidend scheint mir zu sein, dass Landes-, Regional- und Ortsplanung weiterhin als grosse und faszinierende Aufgabe behandelt wird, zu deren Bewältigung wohl viel fachtechnisches Wissen gehört, das aber die politische Seite weder überwuchern noch beherrschen darf.

Differenzen des einen zum anderen «Lager» könnten sich rasch auftun. So bin ich der Meinung, Art. 15 lit. b RPG (Bestimmung der Bauzonen) müsste grosszügig gehandhabt werden. Ich habe den Eindruck, die Angst vor der Inflation äussere sich unter anderem in einer übermässigen Erhöhung der Bodenpreise. Man darf daher den Baulandmarkt nicht noch künstlich verknappen, indem man - gestützt auf den Rechenschieber - zu eifrig Rückzonungen veranlasst! Ebenso könnte eine Tendenz entstehen, vorläufig nötige Revisionen von Orts- und Quartierplanungen auf die lange Bank zu schieben, um zuerst das Richtplanwerk zu erarbeiten. Nun kann nicht übersehen werden, dass verschiedene Ortsplanungen als Grundlage der weiteren Entwick-

lung schlicht und einfach nicht mehr taugen, weil sie sich an den Leitbildern der sechziger oder der früheren siebziger Jahre orientieren. Hier braucht es den Mut, die Revisionen solcher Zonen- und Quartierplanungen rasch an die Hand zu nehmen und die an sich notwendige kantonale Richtplanung nicht abzuwarten. Das Volk erwartet auch, dass die in Artikel 3 verankerten Planungsgrundsätze – und zwar vor allem jene, die - wie der Schutz von See- und Flussufern-recht eindeutig sind - rasch verwirklicht werden. Es würde schlechterdings nicht verstanden, wenn nun aufgrund veralteter Planungen die Überbauung von See- und Flussufern frisch und munter weitergehen sollte. Da und dort besteht ein solches Risiko um so eher, als man mancherorts nicht nur vor der materiellen Enteignung, sondern zusätzlich vor dem Planungsausgleich gemäss Art. 4 Abs. 1 RPG Angst hat, Ich kann nicht deutlich genug betonen, dass die kantonale Gesetzgebung bei der Ausgestaltung des Planungsausgleiches ausserordentlich sorgfältig vorgehe und individuelle Entschädigungsansprüche der Nachteile - über die materielle Enteignung hinaus - aufs engste einschränken sollte. Anderseits kann Art. 5 Abs. 1 RPG die Chance bieten. dass in den Gesetzgebungen der Kantone endlich wesentlich mehr finanzielle Mittel für den Schutz und den Unterhalt schöner Landschaften, erhaltenswerter Ortsbilder, geschichtlicher Stätten sowie von Natur- und Kulturdenkmälern bereitgestellt werden. Ich erlaube mir, den Wunsch zu äussern, die verantwortlichen politischen Behörden möchten nach Anhören der fachlichen Instanzen der Raumplanung klare und kluge politische Zielvorstellungen mit auf den Weg geben. Dann besteht gute Aussicht, dass die unerlässliche und faszinierende Aufgabe der Raumplanung auch vom Volk getragen wird und «ankommt».

In eigener Sache

Mit der vorliegenden Ausgabe hat der «plan» als langjährige und gut eingeführte Fachzeitschrift für Planen, Bauen und Umwelttechnik in seinem 37. Jahrgang ein neues Gesicht erhalten. Sowohl in der äusserlichen Gestaltung der Zeitschrift als auch im redaktionellen Konzept sind Neuerungen realisiert worden, die den «plan» als aktuelles und modernes Magazin für den Leser noch interessanter machen sollen.



Das «plan»-Redaktionsteam

Erneuertes Redaktionsteam

Im Zuge dieser Neukonzeption ist auch das Redaktionsteam des «plan» teilweise erneuert und nach längerer interimistischer Federführung komplettiert worden. Als verantwortlicher Chefredaktor wird in Zukunft Marcel Hammel mit seinen Mitarbeitern im Verlagshaus für die gesamte Koordination zuständig sein. Als dienstältester Redaktor in Fachzeitschriften-Redaktion des Verlages ist er seit 1973 verant-Wortlich für den Sektor der Uhren-Fachzeitschriften. Seine langjährige Erfahrung im Gestalten und Realisieren von attraktiven Nummern werden sicher auch beim «plan» mithelfen, den sachbezogenen Inhalt für den Leser übersichtlich und anregend zu präsentieren.

Der wichtige Sektor «Planen» wird nach wie vor durch den bewährten Redaktor HU. Remund betreut, der mit seiner Fachkenntnis und Erfahrung seit längerer Zeit im «plan» stets für aktuelle und fundierte Information aus dieser wichtigen Sparte besorgt gewesen ist und dies mit seinen Mitarbeitern aus den Reihen der VLP (Schweizerische Vereinigung für Landesplanung) und des BSP (Bund Schweizer Planer) auch weiterhin sein wird.

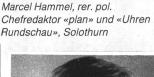
Für den ebenso wichtigen und in jüngster Vergangenheit stets aktueller werdenden Sektor «Umwelttechnik» konnte neu Roland Stulz als Koordinator gewonnen werden, der vor allem für die Beschaffung von Fachbeiträgen zum hochaktuellen Thema «Energie im Bauwesen» besorgt sein wird – eine Thematik, der heute von der Leserschaft grösstes Interesse entgegengebracht wird.

Schliesslich wird die neugeschaffene Rubrik «Aus dem Bundeshaus» durch den akkreditierten Bundeshausredaktor des Verlages Vogt-Schild, Bruno Frangi, betreut und mit kompetenten Berichten und Kommentaren bedient, während von Fall zu Fall wie bisher schon die Direktion der VLP, deren offizielles Organ der «plan» nach wie vor ist, unter Leitung von Dr. Rudolf Stüdeli mit Verbandsnachrichten und aktuellen Artikeln zur redaktionellen Bereicherung der Zeitschrift beitragen wird.

Dieses leistungsfähige und kompetente Redaktionsteam wird dem «plan» sicherlich neue Impulse zu noch besserer Information der Branche vermitteln und damit die Basis für den heute so wichtigen Dialog mit dem Leser schaffen.

W. hazi

Dr. Ulrich Luder Verlag «plan»







Roland J. Stulz, dipl. Arch. ETH Fachredaktor Sektor «Umwelttechnik», Küsnacht ZH



Bruno Frangi Bundeshausredaktorder «Solothurner Zeitung», Bern und Langenthal